

## Zertifikat

<p>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</p> <p>1.1. Name: <b>Zertifizierung Bau GmbH</b></p> <p>1.2. Straße: <b>Kronenstraße 55-58</b></p> <p>1.3. Staat: <b>Deutschland</b> Bundesland: <b>BE</b> Postleitzahl: <b>10117</b> Ort: <b>Berlin</b></p>	<p>2.  ZERTIFIZIERUNG <b>BAU</b></p>
<p>3. Angaben zum Zertifikat</p> <p>3.1. Nummer des Zertifikats: <b>9.01.0031</b></p> <p>3.2. Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>3.3. Vorgangsnummer <b>n. v.</b></p> <p>3.4. Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlagen.</p> <p>3.5. <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt.</p> <p>3.6. <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage 1-2).</p> <p>3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum <b>29.12.2018</b>.</p>	
<p>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz)</p> <p>4.1. Name: <b>Osnabrücker Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH</b></p> <p>4.2. Straße: <b>Elbestraße 109</b></p> <p>4.3. Staat: Deutschland Bundesland: <b>Niedersachsen</b> Postleitzahl: <b>49090</b> Ort: <b>Osnabrück</b></p> <p>4.4. Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): <b>HRB 17093</b> Registergericht: <b>Osnabrück</b></p>	
<p>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten, das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;"><b>„Entsorgungsfachbetrieb“</b></p> <p>gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.</p>	
<p>5.1. <i>Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:</i> Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) .</p>	
<p>5.2. <i>Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV</i> Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz AltfahrzeugV siehe Anlage(n)</p>	
<p>6. Prüfdatum: 29.06.2017</p>	<p>7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:</p> <p>7.1. Name: Dr. Voigt Vorname: Ulrike</p> <p>7.2. Unterschrift (<i>nur für die Ausstellung in Papierform</i>):</p> <p style="text-align: center;"></p>
<p>8. Ausstellungsdatum: 16.10.2017</p>	<p>9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:</p> <p>9.1. Name: Dahle Vorname: Nora</p> <p>9.2. Unterschrift (<i>nur für die Ausstellung in Papierform</i>):</p>

**Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0031**

Name des Entsorgungsfachbetriebes: Osnabrücker Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

**1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):**

1.1. Bezeichnung des Standorts: Hauptsitz

1.2. Straße: Elbestraße 109

1.3. Staat: DE

Bundesland: Niedersachsen

Postleitzahl: 49090

Ort: Osnabrück

**2. Zertifizierte Tätigkeiten**

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern 

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr: CPA945000

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr: C3F400000

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit **3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):**

Abfallsortier- und Aufbereitungsanlage für Sperrmüll, Gewerbe- und Baustellenmischabfälle sowie Altholz

**3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG**Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG **3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV**

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung. **4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:**4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

<b>Abfallschlüssel</b> (ggf. mit „*“-Eintrag)	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Einschränkungen/Bemerkungen</b>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 10	Metallabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 17	Eisenmetalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 20	Glas	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

<b>Abfallschlüssel</b> (ggf. mit „*“-Eintrag)	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Einschränkungen/Bemerkungen</b>
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten *	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen *	* Beschränkte Lagermenge bis max. 6,0 t
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen *	* Beschränkte Lagermenge bis max. 6,0 t
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

**Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0031**

Name des Entsorgungsfachbetriebes: Osnabrücker Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH

## 1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Hauptsitz

1.2. Straße: Elbestraße 109

1.3. Staat: DE

Bundesland: Niedersachsen

Postleitzahl: 49090

Ort: Osnabrück

## 2. Zertifizierte Tätigkeiten

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV: Beförderernr. C00025860

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern 

Kennnummer nach § 28 NachwV: Beförderernr. C00025860

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln 

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit 

## 3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Transport von Abfällen

## 3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG 

## 3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung. 

## 4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

